

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit LGBl. Nr. 98/2019 trat das Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Tätigkeit des Wettunternehmers (Tiroler Wettunternehmergesetz) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde von einer neuerlichen Novellierung des vorangegangenen Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes Abstand genommen und das Wettwesen unter Einbeziehung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“) umgesetzt.

Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen soll einerseits das Tiroler Wettunternehmergesetz bereinigt werden, aber andererseits auch Klarstellungen sowie Erleichterungen geschaffen werden, um Zweifel in der Umsetzung sowohl für den Wettunternehmer als auch für die vollziehenden Behörden hintan zu halten. Es werden die Aufgabenbereiche der verantwortlichen Person präzisiert, die gegenüber der Behörde verpflichteten Personen bei Kontrollen geklärt sowie die Straftatbestände an die geänderte Rechtslage angepasst und überarbeitet. Für eine einfachere Zitierung wird eine Buchstabenabkürzung des Tiroler Wettunternehmergesetzes eingeführt. Zum Zweck des Kundenschutzes werden Mindestanforderungen an zukünftige Kundenkarten gestellt und wird mit den Änderungen dem technischen Fortschritt Rechnung getragen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Wettunternehmer wird eine Erleichterung bzw. Bereinigung dahingehend geschaffen, dass zukünftig nicht nur Kreditrahmenbestätigungen, sondern auch Bankgarantien gesetzlich zulässig sind.

Der vorliegende Entwurf wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. 2015 Nr. L241, S. 1, notifiziert, weshalb der Notifikationshinweis im § 56 entsprechend zu aktualisieren ist.

B.

Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

D.

Standort-Check

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 94 vom 26. September 2023, WA-432/4-2023, über die Anwendung des Standort-Checks bei standortrelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Wettunternehmergesetz als standortrelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Standort-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Standort-Check hat ergeben, dass sich aus den mit der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine standortrelevanten Auswirkungen ergeben.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Änderung des Titels):

Der Kurztitel soll um eine Buchstabenabkürzung ergänzt werden.

Zu den Z 2 (§ 9), 3 (§ 13) und 6 (§ 16):

Für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll eine Vereinfachung dahingehend geschaffen werden, dass zukünftig auch eine Bankgarantie vorgelegt werden kann. Die bezugnehmenden Bestimmungen waren entsprechend zu adaptieren.

Zu den Z 4 und 5 (§ 14):

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass eine Entziehung unter den gegebenen Voraussetzungen jedenfalls mit Bescheid zu erfolgen hat.

Zu den Z 7 und 8 (§ 17), 10 (§ 19 Abs. 3 lit. c), 12 (§ 20), 14 (§ 31 Abs. 1 lit. d) und 16 (§ 36 Abs. 2 letzter Satz):

Das biometrische Erkennungsverfahren hat bereits in mehreren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Wetten und Glücksspiel Eingang gefunden und soll mit der gegenständlichen Änderung auch im Tiroler Wettunternehmergesetz dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden. Ergänzend zur einer Identifizierung eines Wettkunden mittels einer physisch ausgestellten Wettkundenkarte wird die Möglichkeit einer Identifizierung durch ein biometrisches Erkennungsverfahren eröffnet. Ein solches System muss in seiner Funktionalität der dann obsoleten Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sein. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fingerprints, Papillarlinienabdrücke oder auch Face-ID. Der Entwurf verzichtet auf eine taxative Aufzählung zulässiger biometrischer Methoden im Gesetzestext, damit das Gesetz nicht bei jeder technisch neuen Methode angepasst werden muss. Ein biometrisches Verfahren muss jedenfalls so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet ist. Diese Regelung gewährt dem Wettunternehmer jedoch keine datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung dieser Daten und hat der Wettunternehmer als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten (zB Erfordernis einer rechtlichen Grundlage gemäß Art 9 Abs. 2 DSGVO, idgF, Einhaltung des Erfordernisses der notwendigen Speicherdauer, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit, etc.).

Die Bestimmungen in § 19 Abs. 3 lit. c, § 20, § 31, § 36 waren aufgrund des neu zugänglichen biometrischen Erkennungsverfahrens zu adaptieren.

In § 17 Abs. 5 werden Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der physisch auszustellenden Wettkundenkarte in das Gesetz aufgenommen. Diese Bestimmungen sollen die Gefahr des Missbrauchs von Kundenkarten hintanhaltend und so insbesondere dem Spielerschutz dienen. Die inhaltlichen Elemente können auf der Kundenkarte abgedruckt sein oder durch einen einmaligen auf der Kundenkarte abgedruckten QR-Code oder gleichwertigem Erkennungsverfahren abrufbar sein.

Die Identität des Wettkunden ist bei der Ausstellung der Wettkundenkarte sowie bei der Einrichtung eines biometrischen Zugangs auf Basis behördlicher Dokumente festzustellen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1 erster Satz):

Bislang hatte der Wettunternehmer die Einhaltung der Ausübungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Bestimmungen des Wettreglements sicherzustellen und zu überwachen. Hierfür hat er eine verantwortliche Person zu bestimmen. Um die wesentlichen Ausübungsvorschriften, welche gerade von einer verantwortlichen Person überwacht und sichergestellt werden können, hervorzuheben, wird die Aufzählung der Ausübungsvorschriften erweitert.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 4):

Das Wettreglement muss nicht mehr zwingend ausgehängt werden, sondern sind auch andere geeignete Formen - wie beispielsweise die sichtbare Auflage eines Wettreglements, die Aushändigung an einen Wettkunden oder auch die Einsicht des Wettreglements auf den Wettterminals vor Abschluss einer Wette - möglich.

Zu den Z 13 (§ 26 Abs. 2) und 15 (§ 35):

Hier handelt es sich um Bereinigungen von fälschlicherweise bzw. doppelt genannten Anführungen.

Zu den Z 17 bis 19 (§ 43):

Die Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der von ihr beigezogenen Sachverständigen werden zweckdienlich erweitert. Die Überprüfungsbefugnisse sollen nicht nur im Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung nach diesem Gesetz zur Verfügung stehen, sondern unabhängig davon, zumal oftmals erst durch Überprüfungen Übertretungen festgestellt werden können.

In Abs. 4 wird die Pflicht des Wettunternehmers verdeutlicht und klargestellt.

Zu den Z 20 bis 23 (§ 47):

Hier handelt es sich um Klarstellungen und Bereinigungen sowie erforderlichen Ergänzungen von Tatbeständen im verwaltungsstrafrechtlichen Vollzug.

Zu Z 24 (§ 53 Abs. 2):

Hier sollen lediglich notwendige Zitatpassungen erfolgen.

Zu Z 25 (§ 54 Abs. 8):

Für die Ausstellung der neuen Wettkundenkarten und die damit einhergehenden erforderlichen Vorkehrungen bzw. Umstellungen in den jeweiligen Wettannahmestellen wird eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.